

Meldung & Überprüfung einer Refill-Station

Bei Entnahmestellen für Trinkwasser (Zapfstellen) einer Gebäudewasserversorgungsanlage¹ unterliegt das abgegebene Wasser sowie der Betrieb und die Überwachung den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV). Verantwortlich für die Umsetzung der Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung ist der Betreiber der Trinkwasserinstallation, das heißt, in der Regel die haus-/wohnungsbesitzenden oder vermietenden Personen und diejenige Person, die die tatsächliche Verfügungsgewalt innehat (meist der Mieter).

Für die allgemeine Überwachung des Trinkwassers ist das örtliche Gesundheitsamt zuständig. In welchem Umfang und in welcher Häufigkeit die Behörden Innenanlagen zur öffentlichen Abgabe von Trinkwasser im Rahmen der Überwachung berücksichtigen, liegt in ihrem Ermessen.

Wie eine Refill-Station angemeldet werden muss und wie die Kontrollpflichten aussehen, hängt von der Handhabung der Vorschriften der Trinkwasserverordnung und ggf. kommunaler Regelungen ab. Durch die Teilnahme an der Refill-Kampagne entstehen zunächst keine besonderen Untersuchungspflichten nach der Trinkwasserverordnung.

Sonderfall Baden-Württemberg:

In den [Ausführungshinweisen zur Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch](#) sind **Refill-Stationen spezifisch aufgeführt**. Darin wird festgelegt, dass Betreibende von Gebäudewasserversorgungsanlagen eine Anzeige machen müssen, wenn sie eine Entnahmestelle für Trinkwasser einrichten und kennzeichnen. Für diese Stellen, wie Refill-Stationen in Geschäften oder Restaurants, sind keine speziellen Untersuchungen erforderlich. Sie unterliegen jedoch der Anmeldung beim und der Überwachung durch das örtliche Gesundheitsamt.

Im Moment sind uns keine vergleichbaren Regelungen aus anderen Bundesländern bekannt.

Beispiele aus Städten und Kommunen:

Heilbronn (Baden-Württemberg): *In Heilbronn wird es so gehandhabt, dass durch die Unterzeichnung der „Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Daten im Rahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Stadt Heilbronn“ durch eine Refill-Station dieser Anzeigepflicht Genüge getan ist. Die in Heilbronn aktive Refill-Gruppe der Klimabotschafter*innen kümmert sich darum, neuen Refill-Stationen dieses Schreiben zukommen zu lassen.*

¹Gebäudewasserversorgungsanlagen: Anlagen, aus denen aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser über eine Trinkwasserinstallation an Verbraucher abgegeben wird.

Büdingen (Hessen): *“Seitens des Gesundheitsamtes des Wetteraukreises werden an Refill-Stationen aktuell keine weitergehenden Anforderungen gestellt, da es sich um keine entgeltliche Abgabe von Wasser handelt. Für Gastronomiebetriebe und lebensmittelverarbeitende oder -ausgebende Betriebe können unter Umständen abweichende Regelungen gelten, die im Zweifelsfall mit dem Gesundheitsamt abzustimmen sind.”*

Kiel (Schleswig-Holstein): *Das Gesundheitsamt Kiel empfiehlt neuen Refill-Stationen, ihr Wasser beproben zu lassen. Zu diesem Zweck hat das Gesundheitsamt viele potenzielle Stationen proaktiv angeschrieben und ihnen auch Hygieneempfehlungen mitgeschickt. Alle auf der Karte eingetragenen Stationen werden dann ohnehin routinemäßig und stichprobenartig vom Gesundheitsamt beprobt.*

Wiesbaden (Hessen): *In einer Pressemitteilung appelliert das Gesundheitsamt Wiesbaden an alle Bürgerinnen und Bürger, beim Befüllen ihrer Trinkflaschen auf die Hygiene zu achten. Das Gefäß sollte sauber sein und es sollte kein direkter Kontakt mit der Wasserentnahmestelle bestehen. Für Betreiber wurden auf der städtischen Website zudem Tipps und Hinweise zur hygienischen Abgabe von Trinkwasser zusammengestellt. [Hitzeschutz | Landeshauptstadt Wiesbaden](#)*